

Wissenschaftliche Vereinigung für Augenoptik und Optometrie e.V. -WVAO-

Satzung Hans Sauerborn Stiftung

Präambel

Die Mitglieder der Wissenschaftlichen Vereinigung für Augenoptik und Optometrie e.V. (WVAO) haben beschlossen, eine Stiftung ins Leben zu rufen, um bedürftigen und würdigen Studierenden / Personen in der Aus- und Weiterbildung zu unterstützen und zu fördern. Die eingehenden Spenden werden einem diesen Zweck dienenden Sondervermögen zugeführt.

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Verwaltung und Verfügung über das Stiftungsvermögen wird gemäß den in nachstehender Satzung niedergelegten Richtlinien ausgeübt:

SATZUNG

§ 1 Name der Stiftung

Die Stiftung trägt den Namen „ Hans Sauerborn Stiftung“.

§ 2 Rechtsfähigkeit der Stiftung

Die Stiftung ist nicht rechtsfähig.

§ 3 Stiftungskapital

1. Das Stiftungskapital, das aus freiwilligen Spenden gebildet wurde, beträgt
€ 125.000,00
und steht in treuhänderischem Eigentum der WVAO.
2. Weder die Wissenschaftliche Vereinigung für Augenoptik und Optometrie e.V., noch die Hans Sauerborn Stiftung, erstreben mit dieser Einrichtung einen Gewinn; es werden vielmehr die verfügbaren Erträge und Spenden ausschließlich im Sinne des § 5 dieser Satzung verwendet.

§ 4 Verwaltungskosten

Die WVAO verwaltet das Stiftungsvermögen. Die Kosten der Verwaltung fallen der Stiftung zur Last.

§ 5 Stiftungszweck

1. Von der Stiftung können auf Antrag unterstützungsbedürftige Studierende an den deutschsprachigen augenoptischen Fortbildungsstätten Studienbeihilfen zur Beendigung ihres Studiums erhalten, wenn die/der Studierende durch Unvorhergesehenes in Not geraten ist.

Für Zeiten der Semesterferien/Praxissemester können keine Stipendien bewilligt werden.

2. Gefördert können auch solche Personen werden, die sich an ausländischen augenoptischen / optometrischen Bildungseinrichtungen aus- und weiterbilden.
3. Mittel aus der Stiftung können auch für Hilfsmittel und Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung, sowie für Einrichtungen verwendet werden, welche dem Augenoptiker-Nachwuchs und vergleichbaren Gruppen dienen.

§ 6 Stiftungsmittel

Die Verfügung über die frei verfügbaren Stiftungsmittel obliegt dem Stiftungs-Kuratorium. Die Verteilung der Stipendien, als zinslose Darlehen, sowie der Rückzahlungsmodus, oder die anderweitige Verwendung der frei verfügbaren Stiftungsmittel gemäß § 5 erfolgt nach freiem Ermessen des Stiftung-Kuratoriums.

§ 7 Stiftungs-Kuratorium

1. Das Stiftungs-Kuratorium besteht aus vier Mitgliedern:
 - dem von der WVAO gewählten jeweiligen Stiftungswart (=Vorsitzender des Kuratoriums),
 - dem jeweiligen Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister und
 - dem Geschäftsführer der WVAO
2. Den Vorsitz bei den Sitzungen des Kuratoriums führt der Stiftungswart.
3. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums aus oder ist es an der Ausübung seiner satzungsmäßigen Aufgaben verhindert, so erfolgt Ersatzwahl durch den Geschäftsführenden Vorstand der WVAO.

§ 8 Stimmrecht

Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Stiftungswartes doppelt. Bei Beschlussfassungen müssen die abwesenden Mitglieder ihre Stimmen schriftlich abgeben. Werden wichtige Beschlüsse gefasst, so soll eine Niederschrift angefertigt werden, aus welcher die Stellungnahme der einzelnen Mitglieder hervorgeht und die von allen vier Mitgliedern des Kuratoriums zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auslegung der Bestimmungen

Bei etwaigen Streitigkeiten über die Auslegung der Bestimmungen entscheiden die zu diesem Zweck einberufenen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes der WVAO und des Kuratoriums, soweit sie anwesend sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Ist ein Mitglied zugleich im Vorstand der WVAO und im Kuratorium, so zählt seine Stimme nur einmal.

§ 10 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Vorstandes der WVAO und des Kuratoriums.

Die abwesenden Mitglieder haben ihre Stimmen schriftlich abzugeben.

§ 11 Auflösung des Stiftungsvermögens

Das Stiftungsvermögen fällt bei der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an eine oder mehrere noch zu bestimmende gemeinnützige Einrichtungen, die der beruflichen Aus- und Fortbildung der Augenoptiker dienen. Der tatsächliche Empfänger wird nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde konkretisiert.

Mainz, 14. September 2006

Für die WISSENSCHAFTLICHE VEREINIGUNG FÜR AUGENOPTIK UND OPTOMETRIE E.V

Vorsitzender
Peter Bruckmann

stellvertr. Vorsitzende
Vera Pfeifer

stellvertr. Vorsitzender
Reinhard Fischbach

Schatzmeister
Ludwig Krinner

Tagungsreferent
Uwe Lahmann

Fachreferent
Urs Businger

Für die HANS SAUERBORN STIFTUNG

Stiftungswart
Dieter Kalder